

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00153

## vom 11. Juli 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2006.00153](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2006.00153)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00153 du 11 juillet 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00153 del 11 luglio 2006

### Erwägungen

#### E. 3

3.1 Streitig und zu präzisieren ist, ob die Beschwerdegegnerin das Einspracheverfahren nicht innert angemessener Frist abgeschlossen hat.

3.2 Im vorliegenden Fall sind seit Erhebung der Einsprache vom 28. Februar 2005 (Urk. 6/64) gegen die Verfügung vom 26. Januar 2005 (Urk. 6/62) und der Beschwerdeerhebung am 3. Mai 2006 rund 15 Monate verstrichen. Ohne Vorliegen von besonderen Umständen ist davon auszugehen, dass ein Einspracheentscheid innert einer Zeitspanne von längstens etwa zwei Monaten zu fällen ist (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 52 Rz 20).

Aufgrund der sich im Einspracheverfahren ergebenden Unklarheiten hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin sowie deren Arbeitsfähigkeit waren die getroffenen, verfahrensverlängernden Beweismassnahmen wie die Einholung eines Gutachtens sowie eines Überwachungsberichtes und Abklärungen bei der Arbeitgeberin beziehungsweise der Versicherten gerechtfertigt, steht doch auch ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beschwerdeführerin sowie die Frage einer teilweisen Aufhebung der laufenden Rente im Raum ("reformatio in peius"; vgl. dazu Urk. 5 und Urk. 7/45). Aufgrund dieser konkreten Umständen konnte bei Einreichung der Rechtsverzögerungsbeschwerde mithin weder von einer Untätigkeit (geschweige denn einer ausserordentlich langen) noch einer Verschleppung oder einer schlechten Führung des Einspracheverfahrens durch die Beschwerdegegnerin gesprochen werden. Gegenteil kam die Beschwerdegegnerin ihrer gesetzlichen Abklärungspflicht (Art. 43 Abs. 1 und 2 ATSG) in zügiger Art und Weise nach. Eine in der bisherigen Gerichtspraxis als rechtsverzögernd betrachtete Untätigkeit während neun bis zwölf Monaten (Kieser, a.a.O., Art 56 Rz 13) ist offensichtlich nicht gegeben.

Gewisse Längen in der nunmehr rund dreieinhalbjährigen Gesamtbearbeitungsdauer des Revisionsverfahrens, eingeleitet durch ein Schreiben der Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin vom 7. Oktober 2002 (Urk. 6/28), sind zwar nicht zu verkennen, sind indessen durch die daraufhin ausbezahlten Taggelder sowie die Übernahme der Heilbehandlungskosten (Urk. 6/38), die am 8. Dezember 2003 vorgenommene provisorische Rentenerhöhung (Urk. 6/44 und 6/53) sowie dem sich aus der Koordinationspflicht zwischen der Unfall- und der Invalidenversicherung ergebenden weiteren Abklärungsaufwand (Urk. 6/50, Urk. 6/52 und Urk. 6/53) gerechtfertigt. Stichhaltige Anhaltspunkte für eine Rechtsverzögerung in Form einer Verfahrensverlängerung durch unnötige Beweismassnahmen oder Einräumung ungehörig langer Fristen beziehungsweise einer Untätigkeit der Beschwerdegegnerin

während mehr als neun beziehungsweise zwölf Monaten (Kieser, a.a.O.) liegen klarerweise nicht vor.

Die übrigen Vorwürfe betreffen einerseits das vorangegangene Leistungszuspracheverfahren, andererseits angebliche organisatorische Mängel (verschiedene Adressen bzw. Sachbearbeiter), was nicht Gegenstand dieser Rechtsverzögerungsbeschwerde bilden kann.

3.3 Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

#### **E. 4**

4.1 Das Verfahren vor dem zürcherischen Sozialversicherungsgericht ist in der Regel kostenlos (Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 33 Abs. 2 GSVGer).

Nach der Rechtsprechung kann leichtsinnige oder mutwillige Prozessführung vorliegen, wenn die Partei ihre Eingabe auf einen Sachverhalt abstützt, von dem sie weiss oder bei der ihr zumutbaren Sorgfalt wissen musste, dass er unrichtig ist. Mutwillige Prozessführung kann unter anderem auch angenommen werden, wenn eine Partei vor der Beschwerdeinstanz an einer offensichtlich gesetzwidrigen Auffassung festhält. Leichtsinnige oder mutwillige Prozessführung liegt aber solange nicht vor, als es der Partei darum geht, einen bestimmten, nicht als willkürlich erscheinenden Standpunkt durch den Richter beurteilen zu lassen. Die Erhebung einer aussichtslosen Beschwerde darf einer leichtsinnigen oder mutwilligen Beschwerdeführung nicht gleichgestellt werden. Das Merkmal der Aussichtslosigkeit für sich allein lässt einen Prozess noch nicht als leichtsinnig oder mutwillig erscheinen. Vielmehr bedarf es zusätzlich des subjektiven - tadelnswerten - Elements, dass die Partei die Aussichtslosigkeit bei der ihr zumutbaren vernunftgemässen Überlegung ohne weiteres erkannt haben konnte, den Prozess aber trotzdem führt (BGE 128 V 323; SZS 1995 S. 386 Erw. 3a mit Hinweisen).

4.2 Angesichts der notwendigen medizinischen und erwerblichen Abklärungsmassnahmen, welche die Beschwerdegegnerin ohne Verzug an die Hand genommen hat, ist der Vorwurf der Rechtsverzögerung unverstündlich. Dass die Nachforschungen über den versicherten Verdienst, den Leistungslohn und die mutmassliche Lohnentwicklung mehrere Nachfragen und aufgrund der divergierenden Angaben schliesslich auch zu weiteren Nachforschungen führten, liegt nicht zuletzt auch darin begründet, dass die Beschwerdeführerin selber widersprüchliche Angaben gemacht hatte (vgl. Urk. 6/107). Ferner liess sie die Anfrage zur Ausgestaltung ihres Arbeitseinsatzes und ihrer Arbeitszeit unbeantwortet (Urk. 6/116; vgl. auch Urk. 6/124), nachdem die Arbeitgeberin Auskunft zu den Widersprüchen verweigerte (Urk. 6/107 6/114, 112). Zur Zeit der Beschwerdeerhebung (3. Mai 2006) war der Beschwerdeführerin Frist angesetzt worden, um zum Überwachungsbericht Stellung zu nehmen (Schreiben vom 31. März 2006, Urk. 6/126), und musste sie mit einer weiteren medizinischen Nachfrage beim Gutachter Dr. B. rechnen. Angesichts dieser Umstände und der Tatsache, dass die langwierigen Abklärungen zumindest auch teilweise selbstverschuldet waren, ist eine Beschwerdeerhebung wegen Rechtsverzögerung rechtsmissbräuchlich und daher als mutwillig zu betrachten, weshalb ihr die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus Spruch- und Zustellungsgebühren sowie Schreibkosten, aufzuerlegen sind.

## E. 5

Im Hinblick auf die Leistungscoordination ist der vorliegende Entscheid unter Hinweis auf Ziff. 1.6 des Sachverhalts (am Ende) der IV-Stelle des Kantons Zürich und der Vorsorgeeinrichtung der Beschwerdeführerin, der Winterthur Columna, Winterthur, zuzustellen.

Im Übrigen geht das Gericht davon aus, dass die Beschwerdegegnerin allenfalls strafrechtliche Schritte prüfen und gegebenenfalls einleiten wird.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus:

- Spruchgebühren Fr. 1'000.--

- Schreibgebühren Fr. 373.--

- Zustellungsgebühren Fr. 209.--

- Total: Fr. 1'582.--

werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Guido Brusa

- Generali Allgemeine Versicherungen, unter Beilage je eines Doppels von Urk. 16 und einer Kopie von Urk. 17

- Winterthur Columna, Winterthur

- IV-Stelle, Zürich

- Bundesamt für Gesundheit

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:

- Gerichtskasse

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.